

**Bitte austauschen**

# Satzung

Nach Vorberatung des Stiftungsrates vom 05.12.2018 und  
nach Beschlussfassung des Gemeinderats  
der Stadt Karlsruhe vom am 22.01.2019 und  
nach Genehmigung durch das  
Regierungspräsidium Karlsruhe am (noch offen)

## **Satzung der „Heimstiftung Karlsruhe“**

### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Heimstiftung Karlsruhe“
- (2) Sitz der Stiftung ist Karlsruhe.
- (3) Die Stiftung ist eine örtliche Stiftung im Sinne der §§ 101 Abs. 1 Gemeindeordnung, 31 Stiftungsgesetz und als solche eine juristische Person des öffentlichen Rechts.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck der Stiftung**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, der Erziehung und Bildung und des Wohlfahrtswesens durch die Errichtung und den Betrieb von Kinder- und Jugendheimen, Alten- und Pflegeheimen, betreuten Seniorenwohnungen, sowie stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen der Sozialhilfe und der Jugendhilfe. Zu den Einrichtungen der Jugendhilfe zählt auch eine Schule am Heim (Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung). Ziel ist eine hochqualifizierte Betreuung auf der Grundlage der örtlichen und überörtlichen Sozial- und Jugendhilfeplanung und der Regelung des Pflegesatzwesens. Die Stiftung kann Grundstücke bzw. Gebäude und Einrichtungen, die dem Stiftungszweck dienen, erwerben, errichten und anmieten.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ (§ 51 ff) der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.
- (3) Die Stiftung hat insbesondere alte und pflegebedürftige Menschen sowie Kinder und Jugendliche in ihren Einrichtungen in Notsituationen dann aufzunehmen und zu betreuen, wenn diese in anderen Einrichtungen keine Aufnahme finden können.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.
- (5) In Abstimmung mit den Kostenträgern kann die Stiftung zur Weiterentwicklung der Betreuung alter oder pflegebedürftiger Menschen, von Kindern und Jugendlichen oder anderer bedürftiger Menschen (z.B. Alleinstehende und/oder allein Erziehende, Wohnungslose), modellhafte Betreuungsformen anbieten.

### **§ 3 Vermögen der Stiftung**

- (1) Das Vermögen zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft vom 5. Juli 1994.
- (2) Zuwendungen der Stifterin oder Dritter zum Vermögen nach Absatz 1 (Zustiftungen) sind zulässig.
- (3) Gewinne oder Überschüsse der Stiftung dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke verwendet werden. Rücklagen werden nur insoweit gebildet, als dies zur nachhaltigen Erfüllung und Sicherung des Stiftungszweckes erforderlich ist. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind

- das Hauptorgan der Gemeinde (Gemeinderat)
- der Stiftungsrat
- der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin der Stadt Karlsruhe als Vorstand der Stiftung

### **§ 5 Aufgaben des Hauptorgans der Gemeinde**

Der Gemeinderat ist zuständig für

- (1) die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrates,
- (2) die Beschlussfassung über Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Aufhebung der Stiftung,
- (3) Erlass und Änderung der Stiftungssatzung.

### **§ 6 Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus dem Oberbürgermeister bzw. der Oberbürgermeisterin der Stadt Karlsruhe oder der/dem von ihm/ihr beauftragten, für das Sozialwesen zuständige Beigeordneten und 8 weiteren Mitgliedern, die vom Gemeinderat der Stadt Karlsruhe aus seiner Mitte gewählt werden (stimmberechtigte Mitglieder) und von denen ein Mitglied in der Ortschaft Durlach wohnhaft sein soll. Außerdem gehören die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher der Ortschaft Durlach, die Leitung der Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe sowie eine beauftragte Person des städtischen Beteiligungscontrollings dem Stiftungsrat als beratende Mitglieder an.
- (2) Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Stiftungsrates ist der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin der Stadt Karlsruhe oder die/der von ihm/ihr nach Absatz 1 beauftragte Bei-

geordnete. Eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter kann aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsrates mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden. Führt der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin den Vorsitz des Stiftungsrates, ist die/der für das Sozialwesen zuständige Beigeordnete beratendes Mitglied des Stiftungsrates.

- (3) Für die acht aus der Mitte des Gemeinderats gewählten Mitglieder werden für den Verhinderungsfall stellvertretende Mitglieder gewählt.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht an Weisungen des Gemeinderats gebunden.
- (5) Den Mitgliedern des Stiftungsrats werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung und einer angemessenen pauschalen Auslagerstattung sind zulässig.

### **§ 7 Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Für die Einberufung des Stiftungsrates, die Teilnahme, die Verhandlungsleitung, den Geschäftsgang und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe sowie der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Karlsruhe sinngemäß.
- (2) Die Geschäftsführung der Stiftung nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates teil, sofern der Stiftungsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) An Beratungen des Stiftungsrates über den Stellenplan und andere alle Beschäftigten oder Gruppen von Beschäftigten betreffenden Angelegenheiten kann das vorsitzende Mitglied des Personalrates der Stiftung teilnehmen und zu diesen Beratungsgegenständen Stellung nehmen.
- (4) Der Stiftungsrat ist zuständig für
  1. die Festlegung und die Änderung des Wirtschaftsplanes,
  2. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes,
  3. die Entlastung des Vorstands,
  4. die Grundzüge der Personalpolitik der Heimstiftung Karlsruhe,
  5. die Bestellung sowie die Abberufung der Geschäftsführung und der Leitung der von der Stiftung betriebenen Heime und Einrichtungen,
  6. die Vorbereitung von Beschlüssen des Gemeinderats nach § 5 Ziff. 2 bis 3
- (5) Der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrats bedürfen
  1. Hingabe von Darlehen
  2. Aufnahme von Darlehen
  3. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung sonstiger Sicherheiten
  4. Schenkungen, Verzicht auf Ansprüche und Niederschlagung von Ansprüchen

5. Annahme von Zuwendungen
6. Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten;
7. Einleitung gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich;
8. Vergabe von Lieferungen und Leistungen;
9. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen;
10. Bestellung von Erbbaurechten;
11. der Erwerb und das Eingehen von Beteiligungen und Betriebsträgerschaften;
12. die Festsetzung von Benutzungsentgelten und Gebühren und den Abschluss von Pflege-satzvereinbarungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes.

- (6) In der Geschäftsordnung oder durch Beschluss des Stiftungsrats kann bestimmt werden, dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen gemäß § 7 Absatz 5, die einen bestimmten Betrag im Einzelfall nicht überschreiten, nicht der Zustimmung des Stiftungsrats bedürfen.
- (7) Die Geschäftsordnung für die Heimstiftung wird durch den Stiftungsvorstand im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat erlassen.

#### **§ 8 Stellung des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin**

Der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin ist Vorstand der Stiftung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin ist Vorgesetzter bzw. Vorgesetzte der Beschäftigten der Stiftung.

Der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin kann Beschäftigte der Stiftung mit seiner bzw. ihrer Vertretung beauftragen und rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

Die/Der für das Sozialwesen zuständige Beigeordnete vertritt den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin nach Maßgabe der Gemeindeordnung.

#### **§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Stiftung erfolgen nach den für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften und den speziellen gesetzlichen Regelungen, z.B. Pflegebuchführungsverordnung.

#### **§ 10 Dienstsiegel**

Die Heimstiftung Karlsruhe führt ein Dienstsiegel.

### **§ 11 Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (2) Im Falle der Zweckänderung muss der neue Zweck ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung sein und dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommen.
- (3) Im Falle der Zusammenlegung der Stiftung muss das Vermögen bei der neuen oder aufnehmenden Stiftung ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden und dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Karlsruhe die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

### **§ 12 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Stiftung erfolgen im „Amtsblatt für den Stadtkreis Karlsruhe“.